



DU bist Europa

EUROPE DIRECT DUISBURG (HERAUSGEBER)

DAS ABC DER EUROPÄISCHEN UNION

EIN INFORMATIVER ÜBERBLICK

Europa für alle

Schriftenreihe des EUROPE DIRECT EU-Bürgerservice der Stadt Duisburg
Heft 5



IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Duisburg – Der Oberbürgermeister
Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik
EUROPE DIRECT EU - Bürgerservice der Stadt Duisburg
Bismarckplatz 1
47198 Duisburg

Erarbeitet von

Jan Lukas Hölscher

Fachliche Begleitung:

Herr Yilmaz Holttz-Ersahin, Stadt Duisburg / M.A. in Medien und Kulturwissenschaften
Herr Joachim Fischer, Stadt Duisburg / Dipl. Verwaltungswissenschaftler, Masters of Science

V.i.S.P.

Burkhard Beyersdorff

Kontakt:

Joachim Fischer
T +49 203 283 3814
F + 49 203 283 4404
j.fischer@stadt-duisburg.de

Duisburg, August 2018

Titel der Schriftenreihe:

Grundlagen der Europäischen Union – Ein informativer Überblick
Schriftenreihe des EUROPE DIRECT EU-Bürgerservice der Stadt Duisburg, Heft 5

ISBN-Nr. 978-3-89279-154-6, ISSN-Nr. 2192-2446

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Titelbild mit freundlicher Genehmigung vom Kunstverein Duisburg. e.V. und www.marcokunst.de.
Grafische Gestaltung: Patrick Bolk

Eine Online-Fassung dieses Essays steht als Download unter http://www2.duisburg.de/europe_direct zur Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einführung	5
II. Allgemeines	5
1. Entstehungsgeschichte der Europäischen Union.....	5
2. Daten und Fakten.....	6
3. Ziele der Europäischen Einigung	7
III. Das Rechtssystem – Rechtliche Grundlagen der Europäische Union .	8
1. Primärrecht.....	8
2. Sekundärrecht	9
IV. Werte in der Europäischen Union	10
1. Was sind Werte?	10
2. Werte in der Europäischen Union	10
3. Einzelne Werte.....	11
a. Menschenwürde.....	11
b. Demokratie	11
c. Gleichheit	11
d. Rechtsstaatlichkeit	12
V. Die Unionsbürgerschaft	12
1. Unionsbürgerschaft	12
2. Erwerb und Verlust der Unionsbürgerschaft.....	12
3. Rechte und Pflichten der Unionsbürger.....	13
VI. Die Grundrechte in der Europäischen Union.....	14
1. Was sind Grundrechte?.....	14
2. Wo sind die Grundrechte im Recht der Europäischen Union geregelt und wann finden Sie Anwendung?	14



3. Abgrenzung zur Europäischen Menschenrechtskonvention	15
4. Einzelne Grundrechte	15
a. Freiheit der Meinungsäußerung.....	15
b. Versammlungsfreiheit	16
c. Religionsfreiheit.....	16
d. Gleichheitsrechte	16
VII. Die Grundfreiheiten.....	17
1. Personenverkehrsfreiheiten	17
2. Produktverkehrsfreiheiten.....	18
VIII. Die Institutionen.....	18
1. Allgemeines.....	18
2. Einzelne Institutionen	19
a. Der Europäische Rat	19
b. Das Europäische Parlament, der Rat, die Europäische Kommission	19
c. Der Gerichtshof der Europäischen Union.....	20
d. Die Europäische Zentralbank	20
aa. Allgemeines	20
bb. Die Währungsunion.....	20
e. Der Rechnungshof.....	21
IX. Rechtsschutz des Einzelnen in der Europäischen Union.....	21
1. Grundsatz – Vorabentscheidungsverfahren	21
2. Ausnahme – Nichtigkeitsklage	22
Das Europe Direct- Informationsnetzwerk der Europäischen Kommission.....	23

I. EINFÜHRUNG

Die Europäische Union ist aus dem Alltag der Menschen kaum noch wegzudenken. In zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens wirken sich die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben, die europäischen Wertvorstellungen und ganz allgemein das Zusammenspiel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus.

In dieser Zusammenstellung von Texten mit dem Titel „Grundlagen der Europäischen Union“ soll

ein Überblick über wesentliche Charakteristika der Europäischen Union gegeben werden. Aufgrund der hohen Komplexität und Abstraktion der Beziehungen innerhalb der Europäischen Union erscheint es sinnvoll, eine verständliche und eingängige Übersicht über wichtige Bereiche der Europäischen Union zu geben.

Viele weitere Informationen finden sich im Internet auf der Seite der Europäischen Union.¹

¹ https://europa.eu/european-union/index_de.

II. ALLGEMEINES

1. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten, die schließlich in die Gründung der Europäischen Union mündete, begann bereits kurz nach dem 2. Weltkrieg. Im Jahr 1950 wurde von insgesamt sechs europäischen Ländern, unter ihnen auch Deutschland, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gegründet.² Diese diente der gemeinsamen Steuerung der Kohle- und Stahlindustrie in den an dieser Gemeinschaft beteiligten Ländern.³

² https://europa.eu/european-union/about-eu/history_de, Stand: 21.03.2018; 10:00 Uhr.

³ <http://www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42989/europaeische-gemeinschaften>, Stand: 21.03.2018; 10:00 Uhr.

Im Jahr 1957 folgte in Rom mit dem Abschluss der Römischen Verträge die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. Beteiligt waren wiederum die sechs europäischen Länder, die bereits die EGKS gegründet hatten. Die EG trat neben die EGKS und hatten eine Zusammenarbeit in allen Wirtschaftsbereichen auf einem gemeinsamen europäischen Markt zum Ziel.⁴

In den folgenden Jahren traten den drei europäischen Gemeinschaften weitere europäische Staaten bei, so zum Beispiel Irland, Großbritannien und Spanien. Die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere im Bereich des

⁴ <http://www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42989/europaeische-gemeinschaften>, Stand: 21.03.2018; 10:00 Uhr.

grenzüberschreitenden Handels, wurde weiter vertieft.⁵ Ein gemeinsamer Binnenmarkt wurde geschaffen, der nicht nur den freien Handel mit Waren und Dienstleistungen, sondern auch die Möglichkeit einer Arbeitstätigkeit in einem anderen europäischen Staat vorsah.⁶

Mit dem Vertrag von Maastricht aus dem Jahr 1992 wurde die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter intensiviert und ausgedehnt, so zum Beispiel auf den Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik. Mit diesem Vertrag wurde auch die Europäische Union geschaffen, in der verschiedene Gemeinschaften der europäischen Länder zusammengefasst wurden. Der 1997 unterzeichnete Vertrag von Amsterdam und der Vertrag von Nizza im Jahr 2003 veränderten die rechtlichen Grundlagen der durch Beitritte weiterer europäischer Staaten wachsenden Europäischen Union, um deren Handlungsfähigkeit zu erhalten. So wurde auch eine engere Zusammenarbeit von einigen Mitgliedstaaten möglich, die zum Beispiel zum sogenannten Schengenraum führte, das heißt der Möglichkeit, ohne Passkontrollen die Grenzen der beteiligten Mitgliedstaaten zu überqueren.⁷

Im Jahr 2009 trat schließlich der Vertrag von Lissabon in Kraft, mit dem die Europäische Union ihre heutige Form erhielt und in dem moderne In-

stitutionen und effizientere Arbeitsweisen verankert wurden.⁸

2. DATEN UND FAKTEN

Heute gibt es 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Rahmen der fortschreitenden Erweiterung der Europäischen Union dieser beigetreten sind. Das sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Niederlande, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.⁹ Nach dem Referendum über den sogenannten Brexit, also den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union, ist das Austrittsverfahren eingeleitet worden. Großbritannien bleibt jedoch bis zum Abschluss dieses Verfahrens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten.¹⁰

In der Europäischen Union leben derzeit knapp über 500 Millionen Menschen, wobei Deutschland mit einer Bevölkerung von 82 Millionen Menschen der bevölkerungsreichste Mitgliedstaat ist und Malta mit 460.000 Menschen das bevölkerungsärmste Land.¹¹

⁵ https://europa.eu/european-union/about-eu/history_de, Stand: 21.03.2018; 10:00 Uhr.

⁶ https://europa.eu/european-union/about-eu/history_de, Stand: 21.03.2018; 10:00 Uhr.

⁷ Vgl. zu allem: https://europa.eu/european-union/about-eu/history_de, Stand: 21.03.2018; 10:00 Uhr; <http://www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42988/wie-fing-das-an-mit-der-eu>, Stand 21.03.2018, 10:30 Uhr.

⁸ https://europa.eu/european-union/about-eu/history_de, Stand: 21.03.2018; 10:00 Uhr.

⁹ Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 5. Auflage 2015, Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

¹⁰ https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries/unitedkingdom_de#brexit, Stand 21.03.2018, 11:00 Uhr.

¹¹ <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&plugin=1&language=en&pcode=tps00001>, Stand 21.03.2018, 11:00 Uhr.

Die Europäische Union hat 24 Amtssprachen.¹² Unionsbürgerinnen und -bürger können sich in jeder der in Art. 55 AEUV genannten Sprachen an eine in Art. 24 AEUV oder Art. 13 EUV genannte Institution oder Einrichtung der Europäischen Union wenden und bekommen dann eine Antwort in derselben Sprache, Art. 24 Absatz 4 AEUV.

Für das Jahr 2018 beläuft sich der Haushalt der Europäischen Union auf 145 Milliarden Euro. Die überwiegenden Ausgaben, nämlich rund 94 %, machen Investitionen in den Mitgliedstaaten und in Drittländern, die nicht zur Europäischen Union gehören, aus. Rund 6 % der Ausgaben fließen in die Verwaltung der Europäischen Union.¹³

3. ZIELE DER EUROPÄISCHEN EINIGUNG

Die Ziele der Europäischen Union sind in Art. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt. Bereits die Gründung der EGKS nach dem 2. Weltkrieg hatte zum Ziel, durch eine zunächst nur wirtschaftliche Zusammenarbeit der europäischen Länder die Gefahr eines erneuten Krieges in Europa zu bannen und zudem auch ein starkes Gegengewicht im Konflikt zwischen dem Westen und dem sogenannten Ostblock, insbesondere der Sowjetunion, zu bilden.¹⁴ Die Förderung des Friedens, der europäischen Wer-

te und des Wohlergehens ihrer Bürgerinnen und Bürger gehört auch heute noch zu den Zielen der Europäischen Union. Im Jahr 2012 wurde die Europäische Union für ihren Einsatz für Frieden, Versöhnung, Demokratie und Menschenrechte in Europa mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.¹⁵ Als weitere Ziele der europäischen Einigung kommen hinzu:

- Freiheit, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit ohne Binnengrenzen,
- eine nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage von ausgeglichenem Wirtschaftswachstum und Preisstabilität, einer wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft bei Vollbeschäftigung, sozialem Fortschritt und Schutz der Umwelt,
- die Eindämmung sozialer Ungerechtigkeit und Diskriminierung,
- die Förderung des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts,
- die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und Solidarität zwischen den Mitgliedsländern,
- die Achtung ihrer reichen kulturellen und sprachlichen Vielfalt,
- sowie die Gründung einer Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.¹⁶

Diese Ziele versucht die Europäische Union auf vielfache Weise, insbesondere durch die Schaffung von einschlägigen rechtlichen Grundlagen

¹² https://europa.eu/european-union/about-eu/figures/administration_de, Stand 26.03.2018, 15:00 Uhr.

¹³ https://ec.europa.eu/germany/news/20171120-eu-haushalt-2018_de, Stand 27.03.2018, 17:00 Uhr.

¹⁴ <http://www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42989/europaeische-gemeinschaften>, Stand 21.03.2018, 11:00 Uhr.

¹⁵ https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_de, Stand: 21.03.2018, 14:30 Uhr.

¹⁶ https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_de, Stand: 21.03.2018, 11:30 Uhr.



und durch Investitionen, zu verwirklichen. Ein Beispiel hierfür sind die vier Gleichbehandlungsrichtlinien der Europäischen Union, mit denen unter anderem eine Ungleichbehandlung auf-

grund der Herkunft oder des Geschlechts verhindert werden soll.¹⁷

¹⁷ http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Recht_und_gesetz/EU-Richtlinien/eu-Richtlinien_node.html, Stand 21.03.2018, 11:30 Uhr.

III. DAS RECHTSSYSTEM – RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHE UNION

Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union werden im Wesentlichen in das Primärrecht und das Sekundärrecht (abgeleitetes Recht) eingeteilt.

1. PRIMÄRRECHT

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 gehören die Gründungsverträge der Europäischen Union (Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)), die zugehörigen Protokolle und Anhänge, Art. 51 EUV, sowie die Charta der Grundrechte (GRCh), Art. 6 Absatz 1 EUV, und die allgemeinen Grundsätze, Art. 6 Absatz 3 EUV zum Primärrecht.¹⁸ Das Primärrecht steht an der Spitze des europäischen Rechts.¹⁹ Dabei hat es Vorrang vor dem gesamten weiteren europäischen Recht, sodass Rechtshandlungen der Organe (zum Beispiel der Europäischen Kommission) nicht gegen das Primärrecht verstoßen dürfen und sonst rechtswid-

rig sind.²⁰ Es regelt die allgemeinen Grundsätze des Rechts der Europäischen Union und stellt die allgemeine Grundlage für die Tätigkeit der Europäischen Union dar.²¹ Denn die Europäische Union darf nicht aus eigenem Antrieb handeln, wo sie es für richtig hält, sondern benötigt eine von den Mitgliedstaaten abgegebene Zuständigkeit. Gemäß Art. 4 Absatz 1 EUV verbleiben alle nicht der Union übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten. Das heißt die Mitgliedstaaten übertragen der Europäischen Union Aufgaben, die dann von der Europäischen Union und nicht mehr von den Mitgliedstaaten wahrgenommen werden. Diese Aufgaben werden im Primärrecht geregelt. Das Primärrecht gibt also den Rahmen vor, in welchem die Europäische Union handeln darf.²² Zudem umfasst das Primärrecht auch allgemeine Grundsätze, die für das gesamte Recht der Europäischen Union gelten, nämlich insbesondere die Grundrechte.

¹⁸ Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 81. EL September 2017, Art. 100 GG Rn. 108.

¹⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3AI14530>, Stand 21.03.2018, 13:00 Uhr.

²⁰ Streinz, EUV/AEUV, 2. Auflage 2012, Art. 288 AEUV Rn. 20.

²¹ https://europa.eu/european-union/law_de, Stand 21.03.2018, 13:00 Uhr; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3AI14530>, Stand 21.03.2018, 13:00 Uhr.

²² Vgl. zu allem: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 4 EUV Rn. 1 ff.

2. SEKUNDÄRRECHT

Das Sekundärrecht stellt die Form dar, in welcher die Europäische Union handeln darf. Die wichtigsten Rechtsakte des Sekundärrechts sind in Art. 288 AEUV genannt.²³ Das sind Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen. Wegen ihrer weitreichenden Wirkung sind Verordnungen und Richtlinien besonders wichtig. Verordnungen gelten in allen Mitgliedstaaten unmittelbar, ohne dass es noch weiterer Maßnahmen der Mitgliedstaaten bedarf, Art. 288 Absatz 2 AEUV. So regelt zum Beispiel die Datenschutz-Grundverordnung den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.²⁴ Richtlinien hingegen

²³ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 288 AEUV Rn. 9.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

geben den Mitgliedstaaten ein verbindliches Ziel vor, Art. 288 Absatz 3 AEUV. Die Mitgliedstaaten dürfen dann selbst darüber entscheiden, wie sie dieses Ziel erreichen und umsetzen, also zum Beispiel durch den Erlass eigener Gesetze. So dient zum Beispiel die Richtlinie über Verbraucherrechte dem Schutz der Verbraucher gegenüber Unternehmen, wenn mit diesen Verträge abgeschlossen werden.²⁵

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind dazu verpflichtet, das Unionsrecht umzusetzen (also die Richtlinien) sowie anzuwenden und die nationalen Gerichte wenden das Unionsrecht ebenfalls an.²⁶

²⁵ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

²⁶ Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 4 EUV Rn. 55 ff.

IV. WERTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. WAS SIND WERTE?

Gemäß Art. 2 EUV gründet sich die Europäische Union auf der Einhaltung bestimmter Werte. Allerdings wird in Art. 2 EUV nicht definiert, was Werte oder Wertvorstellungen sind. Aus den in Art. 2 EUV genannten Werten lässt sich jedoch zumindest erschließen, welche Bedeutung der Begriff im Zusammenhang mit den Europäischen Verträgen haben soll. Werte sind anerkannte Regeln, die einen Menschen in Entscheidungssituationen anleiten. Sie dienen als Maßstäbe für gelingendes Handeln, indem sie Alternativen nach Kriterien wie „gut“ oder „böse“, „wahr“ oder „unwahr“, „vernünftig“ oder „unvernünftig“ ordnen.²⁷ Sie erfassen erstrebenswerte und subjektiv moralisch als gut befundene Eigenschaften, Qualitäten oder Glaubenssätze, die letztlich auch in einer Gesellschaft wirken können, wenn sie allgemein anerkannt sind.²⁸

2. WERTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die in Art. 2 Satz 1 EUV genannten Werte sind:

- die Achtung der Menschenwürde,
- Freiheit (zum Beispiel Reisefreiheit in der Europäischen Union, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit²⁹),

- Demokratie,
- Gleichheit,
- Rechtsstaatlichkeit
- und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.

Nach Art. 2 Satz 2 EUV sind diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus (kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt), Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet. Die Vorschrift erfasst Werte, die jedoch für sich genommen sehr abstrakt sind und einer weiteren Bestimmung und Konkretisierung bedürfen, um ihren Inhalt zu erlangen. Dabei richtet sich die Vorschrift gerade auch an die Mitgliedstaaten, in denen teilweise sehr unterschiedliche Vorstellungen zur Umsetzung der Werte, wie zum Beispiel Demokratie, existieren. Die Wahl von elementaren Werten führt jedoch dazu, dass die Mitgliedstaaten ihr historisch gewachsenes System im Hinblick auf diese Werte weiter entwickeln dürfen. Es liegt den Werten ein elementares, aber kein vereinheitlichendes Verständnis zugrunde.³⁰

Ihren Ursprung haben die in Art. 2 EUV normierten Werte in den historischen und kulturellen Erfahrungen der Mitgliedstaaten der Europä-

²⁷ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 2 EUV Rn. 19.

²⁸ <https://www.wertesysteme.de/was-sind-werte/>, Stand: 21.03.2018, 14:05 Uhr.

²⁹ https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_

de, Stand: 21.03.2018, 16:00 Uhr.

³⁰ Vgl. zu allem: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 2 EUV Rn. 20 f.

ischen Union, aus denen sich gemeinsame und in allen Mitgliedstaaten anerkannte oder akzeptierte Werte herausgebildet haben.³¹

3. EINZELNE WERTE

Nachfolgend sollen einige Werte näher erläutert werden, die sich nicht ohne Weiteres von selbst erschließen.

a. Menschenwürde

Die Menschenwürde bildet als unantastbares Grundrecht das Fundament aller Grundrechte.³² Mit ihrem Art. 1 stellt die Charta der Grundrechte die unantastbare Menschenwürde ebenfalls an den Anfang der Auflistung der Grundrechte und unterstreicht damit deren grundlegende Bedeutung.³³ Menschenwürde bedeutet, dass der einzelne Mensch als solcher, das heißt als Subjekt, behandelt werden muss und vom Staat nicht zu einem Objekt degradiert werden darf.³⁴ So darf die Europäische Union zum Beispiel Menschen nicht demütigen oder erniedrigen.³⁵ Auch leitet sich das Recht auf ein Existenzminimum aus der Menschenwürde her.³⁶

b. Demokratie

Demokratie bezeichnet ein Herrschaftssystem,

in dem Bürgerinnen und Bürger in Freiheit und Gleichheit durch wiederkehrende Mehrheitsentscheidungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich ausüben.³⁷ Das bedeutet insbesondere, dass die Bürger in Wahlen dafür sorgen, dass die jeweilige Regierung eine Berechtigung der Mehrheit erhält, für einen bestimmten Zeitraum zu regieren.

In der Europäischen Union haben alle Unionsbürgerinnen und -bürger das Recht, sich als Abgeordnete des Europäischen Parlaments wählen zu lassen (passives Wahlrecht) und die Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu wählen (aktives Wahlrecht).³⁸

c. Gleichheit

Der Wert der Gleichheit hat zwei wesentliche Funktionen, nämlich die Unionsbürgergleichheit und die Staatengleichheit.³⁹ Zum einen sind alle Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz gleich. Das heißt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, es sei denn, eine solche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt.⁴⁰ Dieser allgemeine Gleichheitsgrundsatz kommt insbesondere in dem Diskriminierungsverbot für Unionsbürgerinnen und -bürger in Art. 18 AEUV, in den Art. 20 ff. GRCh sowie in den Grundfreiheiten zum Ausdruck.⁴¹

31 Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 2 EUV Rn. 13.

32 https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_de, Stand: 21.03.2018, 16:00 Uhr.

33 Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 2 EUV Rn. 17.

34 Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Auflage 2016, Art. 1 GR-Ch Rn. 6.

35 Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Auflage 2016, Art. 1 GR-Ch Rn. 8.

36 Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Auflage 2014, Art. 1 GR-Ch Rn. 28.

37 Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 2 EUV Rn. 26 f.

38 https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_de, Stand: 21.03.2018, 16:15 Uhr.

39 Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 2 EUV Rn. 23.

40 Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 2 EUV Rn. 31.

41 Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 2 EUV Rn.



Die Staatengleichheit bezieht sich darauf, dass grundsätzlich alle Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten haben. Insbesondere dürfen aufgrund von Wirtschaftskraft, der geografischen Zugehörigkeit oder den historischen Bedingungen keine Unterschiede in der Unionsrechtsordnung zwischen den Mitgliedstaaten gemacht werden.⁴²

d. Rechtsstaatlichkeit

Dieser Wert zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass die Organe der Europäischen

²³.

⁴² Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 2 EUV Rn. 33.

Union (also zum Beispiel die Europäische Kommission oder das Europäische Parlament) an Recht und Gesetz gebunden sind. Die unterschiedlichen Institutionen der Europäischen Union kontrollieren sich gegenseitig im Rahmen der sogenannten Gewaltenteilung. So sind zum Beispiel die Zuständigkeiten im Gesetzgebungsverfahren zwischen der Europäischen Kommission, dem Parlament und dem Rat aufgeteilt. In letzter Konsequenz überprüft der Europäische Gerichtshof die Einhaltung des Rechts der Europäischen Union.⁴³

⁴³ https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_de, Stand: 21.03.2018, 16:00 Uhr; Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 2 EUV Rn. 25 f.

V. DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT

1. UNIONSBÜRGERSCHAFT

Gemäß Art. 20 Absatz 1 Satz 1 AEUV wird in der Europäischen Union eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Definiert wird die Unionsbürgerschaft in Art. 20 Absatz 1 Satz 2 AEUV und dem gleichlautenden Art. 9 Satz 2 EUV, wonach Unionsbürger jeder ist, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, also zum Beispiel ein deutscher Staatsangehöriger oder eine Bürgerin Belgiens.

2. ERWERB UND VERLUST DER UNIONSBÜRGERSCHAFT

Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen

Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen, Art. 20 Absatz 1 Satz 3 AEUV und Art. 9 Satz 3 EUV. Das heißt, dass ein deutscher Staatsbürger gleichzeitig auch Unionsbürger ist. Sie hängt von der Staatsangehörigkeit in einem Mitgliedstaat ab. Die Mitgliedstaaten bestimmen mit ihrem nationalem Recht über Erwerb und Verlust der nationalen Staatsangehörigkeit und somit auch über Erwerb und Verlust der Unionsbürgerschaft.⁴⁴ Der Gerichtshof der Europäischen Union nimmt jedoch Einfluss auf das mitgliedstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht. Ein Entzug der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats führt auch zum Verlust der Unionsbürgerschaft und

⁴⁴ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 20 AEUV Rn. 32 f.

muss daher auch im Hinblick auf das Recht der Europäischen Union geprüft werden (insbesondere Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).⁴⁵

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER UNIONSBÜRGER

Die Unionsbürgerschaft selbst stellt keine Staatsangehörigkeit dar. Sie ist ein grundlegender Status, den die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten genießen.⁴⁶ Mit diesem Status können Rechte und Pflichten verknüpft sein, Art. 20 Absatz 2 Satz 1 AEUV, welche in Art. 20 Absatz 2 Satz 2 lit. a) - d) AEUV beispielhaft aufgezählt und in den Art. 21 - 24 AEUV näher bestimmt werden. So haben Unionsbürgerinnen und -bürger das Recht auf Freizügigkeit, Art. 21 AEUV, das heißt sie dürfen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen, sich frei in diesen bewegen, das Gebiet eines Mitgliedstaats wieder verlassen sowie ihren Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten einrichten.⁴⁷ Sie haben auch politische Mitwirkungs- und Kontrollrechte, zum Beispiel das Recht zur Wahl des Europäischen Parlaments, Art. 22 Absatz 2 AEUV. Hinzu kommt das Recht auf Inländergleichbehandlung nach Art. 18

AEUV, das besagt, dass die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Europäischen Union keinen Unionsbürger wegen seiner Staatsangehörigkeit schlechter behandeln dürfen als einen anderen. Der Gleichheitsgrundsatz gilt allerdings nur dort, wo auch Unionsrecht Anwendung findet, also in den Bereichen, die die Mitgliedstaaten auf die Europäische Union übertragen haben. So haben Studierende aus anderen Mitgliedstaaten unter Umständen auch in Deutschland Anspruch auf Beiträge zu den Lebenshaltungskosten.⁴⁸ Weiter bestehen das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz gemäß Art. 23 AEUV, sowie Rechte aus den Grundfreiheiten und aus der Charta der Grundrechte, insbesondere die Bürgerrechte in Art. 39 ff. GRCh als besondere Rechte nur für Unionsbürgerinnen und -bürger.⁴⁹ Zu beachten ist, dass die meisten in der GRCh geregelten Grundrechte sogenannte Jedermann-Grundrechte sind und diese auch Nicht-Unionsbürgern zustehen.⁵⁰

Besondere Pflichten der Unionsbürgerinnen und -bürger gegenüber der Europäischen Union bestehen bislang noch nicht.⁵¹

⁴⁵ EuGH, Rs. C-135/08, Rottmann, 02. März 2010, Rn. 59.

⁴⁶ EuGH, Rs. C-184/99, Grzelczyk, 20. September 2001, Rn. 31.

⁴⁷ Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 21 AEUV Rn. 4.

⁴⁸ EuGH, Rs. C-184/99, Grzelczyk, 20. September 2001, Rn. 34 ff.

⁴⁹ Streinz, EUV/AEUV, 2. Auflage 2012, Art. 20 AEUV Rn. 31 ff.
⁵⁰ Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 20 AEUV Rn. 14.

⁵¹ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 20 AEUV Rn. 60.

VI. DIE GRUNDRECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. WAS SIND GRUNDRECHTE?

Grundrechte sind Rechte, die dem Einzelnen gegenüber einem Staat zustehen und die den Einzelnen insbesondere vor dem Staat schützen sollen. Sie lassen sich in Freiheits- und Gleichheitsrechte unterteilen.⁵² Zwar handelt es sich bei der Europäischen Union nicht um einen Staat im rechtlichen Sinn⁵³, aber auch in der Europäischen Union gibt es eine Reihe persönlicher, bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte von Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie in der Europäischen Union lebenden Personen.⁵⁴ Die Grundrechte, die nur den Unionsbürgerinnen und -bürgern zustehen, werden Bürgerrechte genannt, jene auf die sich alle Menschen berufen können, die sich in der Europäischen Union befinden, sind Menschenrechte.⁵⁵ Ein Beispiel für ein Bürgerrecht ist das aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und -bürger in Art. 39 GRCh. Ein Menschenrecht ist zum Beispiel das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit aus Art. 3 Absatz 1 GRCh.

2. WO SIND DIE GRUNDRECHTE IM RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION GEREGLT UND WANN FINDEN SIE ANWENDUNG?

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 wurde auch die Charta der Grundrechte verbindliches Recht der Europäischen Union, Art. 6 Absatz 1 EUV. Hinzu kommen als allgemeine Grundsätze jene Grundrechte, die der Europäische Gerichtshof im Wege der Rechtsvergleichung aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entwickelt hat, Art. 6 Absatz 3 EUV. Durch die Verankerung der niedergeschriebenen Grundrechte in der Charta der Grundrechte wurde diese letztgenannte Art des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union jedoch weitgehend abgelöst. Denn der Europäische Gerichtshof kann jetzt auf die geschriebenen Grundrechte zurückgreifen und muss nicht im Einzelfall Grundrechte aus gemeinsamen Vorstellungen der Mitgliedstaaten entwickeln.⁵⁶

Die im europäischen Recht geregelten Grundrechte müssen von den Institutionen der Europäischen Union sowie von den Mitgliedstaaten, wenn diese Unionsrecht anwenden und umsetzen, beachtet und garantiert werden.⁵⁷ Wenn es

52 <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16436/grund-und-menschenrechte>, Stand 30.03.2018, 13:00 Uhr.

53 Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 1 EUV Rn. 27 ff.

54 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legisum:l33501>, Stand 30.03.2018, 13:00 Uhr.

55 <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16436/grund-und-menschenrechte>, Stand 30.03.2018, 13:00 Uhr.

56 Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 6 EUV Rn. 50 ff.

57 <http://www.europarl.europa.eu/germany/de/die-eu-und-ihre-stimme/grundrechtecharta>, Stand 30.03.2018, 14:00 Uhr; vgl. Art. 51 GRCh.

um Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten ohne Bezug zur Europäischen Union geht, dann sind die nationalen Grundrechte, in Deutschland das Grundgesetz, anzuwenden. Der Einzelne kann sich also auf die Unionsgrundrechte gegenüber der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten berufen.

3. ABGRENZUNG ZUR EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

Der Europarat wurde 1949 gegründet. Er ist eine internationale Organisation mit Sitz in Straßburg, die 47 Staaten Europas umfasst, unter ihnen auch die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel des Europarats ist die Förderung der Demokratie sowie der Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa.⁵⁸ Er ist von der Europäischen Union und ihren Institutionen, wie dem Europäischen Rat zu trennen und zu unterscheiden.

Die (Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der 1953 in Kraft trat.⁵⁹ Der Europarat ist Hüter dieses Vertrags. In diesem Vertrag sind Grundrechte und andere Werte niedergelegt. Bei möglichen Verletzungen der in der EMRK garantierten Grundrechte kann der Einzelne vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte klagen. Aller-

dings müssen zunächst die nationalen Rechtsschutzmöglichkeiten genutzt werden.⁶⁰

Die Europäische Union hat sich in Art. 6 Absatz 2 Satz 1 EUV verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Dies ist bislang jedoch noch nicht geschehen.⁶¹

4. EINZELNE GRUNDRECHTE

Es sollen nun exemplarisch einige wichtige Grundrechte kurz erläutert werden.

a. Freiheit der Meinungsäußerung

Für eine freiheitliche Demokratie sind die sogenannten Kommunikationsgrundrechte ganz besonders bedeutsam. Denn nur durch den Schutz der Kundgabe eigener Ansichten jedes Einzelnen kann ein gedanklicher Austausch, der zur gesellschaftlichen Vielfalt beiträgt, erfolgen.⁶² Die Meinungsfreiheit ist auch in allen Verfassungen der Mitgliedstaaten geschützt.⁶³

Die Meinungsfreiheit ist in Art. 11 Absatz 1 GRCh geregelt. Danach hat jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung. Davon erfasst werden Meinungen, Informationen und Ideen. Meinungen sind persönliche Ansichten einer Person zu einem Thema. Es gibt keine Unterscheidung zwischen richtig/falsch, wahr/unwahr oder wert-

⁵⁸ <https://www.coe.int/de/web/about-us/founding-fathers>, Stand: 30.03.2018, 15:00 Uhr; <https://www.coe.int/de/web/about-us/do-not-get-confused>, Stand: 30.03.2018, 15:00 Uhr.

⁵⁹ BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, Graf, 29. Edition, Stand: 01.01.2018, Art. 1 EMRK Rn. 1.

⁶⁰ <https://www.coe.int/de/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte>, Stand: 30.03.2018, 15:00 Uhr.

⁶¹ Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 6 EUV Rn. 29 ff.

⁶² Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 11 GRCh Rn. 1.

⁶³ Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 11 GRCh Rn. 1.



voll/wertlos.⁶⁴ Geschützt ist das Äußern der Meinung und auch die Wahl der Form der Äußerung durch Wort, Schrift, Bild oder Symbole.⁶⁵ Niemand muss eine Meinung haben oder eine solche offenbaren.⁶⁶

Die Meinungsfreiheit gilt nicht grenzen- und schrankenlos, sondern kann auf gesetzlicher Grundlage beschränkt werden, Art. 52 GRCh.

b. Versammlungsfreiheit

Auch die Versammlungsfreiheit gehört gemäß Art. 12 Abs. 1 GRCh zu den geschützten Grundrechten. Sie hängt eng mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung zusammen.⁶⁷ Als Versammlung ist die Zusammenkunft mehrerer Menschen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zu verstehen, der wohl in der Meinungsbildung oder in der Kundgabe von Meinungen bestehen muss.⁶⁸ Die Versammlungen müssen frei und friedlich, können privat oder öffentlich und dürfen auch offen provozierend sein.⁶⁹ Durch die Versammlungsfreiheit wird somit die gemeinschaftliche Äußerung von Meinungen geschützt.

Auch die Versammlungsfreiheit gilt nicht grenzen- und schrankenlos, sondern kann ebenfalls

auf gesetzlicher Grundlage beschränkt werden, Art. 52 GRCh.

c. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist in Art. 10 Absatz 1 GRCh niedergelegt. Sie gehört zu den wichtigen Grundlagen einer vielfältigen Gesellschaft. Sie umfasst die Glaubensfreiheit, das heißt die Freiheit innere Überzeugungen in Fragen des Glaubens zu haben und auch die Religionsausübungsfreiheit, das heißt die Freiheit der ungestörten Religionsausübung und des offenen Bekenntnisses zu einer Religion bzw. die Abwendung von ihr.⁷⁰

Hinsichtlich der Einschränkungbarkeit des Grundrechts gilt das oben Gesagte.

d. Gleichheitsrechte

Die in den Art. 20 ff. GRCh geregelten Gleichheitsrechte stellen ebenfalls einen wichtigen Bestandteil der Wertekultur der Europäischen Union dar.⁷¹ In diesen Gleichheitsrechten wird zum Beispiel die Gleichheit von Frauen und Männern festgeschrieben. Auch sind Ungleichbehandlungen wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten.

64 Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Auflage 2016, Art. 11 GRCh Rn. 10 f.

65 Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Auflage 2016, Art. 11 GRCh Rn. 13.

66 Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Auflage 2016, Art. 11 GRCh Rn. 14.

67 Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Auflage 2014, Art. 12 GRCh Rn. 1.

68 Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Auflage 2016, Art. 12 GRCh Rn. 10.

69 Schwarze/Becker/Hatje/Schoo | EU-Kommentar, 3. Auflage 2012, Art. 12 GRCh Rn. 6.

70 Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 10 GRCh Rn. 11.

71 Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Auflage 2016, Art. 20 GRCh Rn. 2.

VII. DIE GRUNDFREIHEITEN

Die Grundfreiheiten sind in den Art. 34 ff. AEUV geregelt und lassen sich nach ihren unterschiedlichen Schutzrichtungen in die Personenverkehrsfreiheiten und die Produktverkehrsfreiheiten einteilen. Während die Personenverkehrsfreiheiten an bestimmte Verhaltensweisen anknüpfen (Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit) beziehen sich die Produktverkehrsfreiheiten auf bestimmte Schutzgüter, nämlich Waren, Dienstleistungen und Kapital (Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit). Einerseits wird daran angeknüpft, dass sich der Einzelne in den Mitgliedstaaten grenzüberschreitend bewegt, andererseits an Produktbewegungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten.⁷²

Auf die Personenverkehrsfreiheiten und die Dienstleistungsfreiheit können sich nur Unionsbürgerinnen und -bürger berufen. Die weiteren Produktverkehrsfreiheiten gelten hingegen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, sofern die Produkte innerhalb der Grenzen der Europäischen Union bewegt werden.⁷³

Die Grundfreiheiten gelten nicht ausnahmslos und können auch aus bestimmten Gründen eingeschränkt werden. So kann zum Beispiel die Warenverkehrsfreiheit gemäß Art. 36 Satz 1 AEUV aus Gründen des Gesundheitsschut-

zes beschränkt werden, sofern eine Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit zur Erreichung des Gesundheitsschutzes notwendig ist, Art. 36 Satz 2 AEUV.

1. PERSONENVERKEHRSFREIHEITEN

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die in den Art. 45 ff. AEUV geregelt ist, schützt insbesondere die Mobilität der Arbeitnehmer in der Europäischen Union, das heißt die freie Bewegung der Arbeitskräfte über die Grenzen der Mitgliedstaaten. Daneben hat sie auch eine soziale Zielsetzung.⁷⁴ Arbeitnehmer sollen vor Ungleichbehandlungen gegenüber den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten geschützt werden.⁷⁵ Als Arbeitnehmer gelten dabei auch arbeitssuchende Personen und Studenten.⁷⁶ Die soziale Zielsetzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit findet ihre Ausprägungen insbesondere im Verbleiberecht des Arbeitnehmers im anderen Mitgliedstaat nach Beendigung seiner Beschäftigung (Art. 45 Absatz 3 lit. d) AEUV) und in bestimmten Aufenthaltsrechten der Familienangehörigen des Arbeitnehmers.⁷⁷

Die Niederlassungsfreiheit in Art. 49 ff. AEUV normiert das Recht, in einem anderen Mitglied-

⁷² Vgl. zu allem: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 36 AEUV Rn. 29 f.

⁷³ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 34 AEUV Rn. 31.

⁷⁴ von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, Art. 45 AEUV Rn. 5.

⁷⁵ von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, Art. 45 AEUV Rn. 4.

⁷⁶ Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 45 AEUV Rn. 20, 23.

⁷⁷ von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, Art. 45 AEUV Rn. 47.

staat als dem Herkunftsstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben sowie ein Unternehmen zu gründen und zu leiten.⁷⁸

2. PRODUKTVERKEHRSFREIHEITEN

Die Warenverkehrsfreiheit ist in den Art. 34 ff. AEUV geregelt und schützt die Einfuhr und Ausfuhr von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen. Das sind grundsätzlich nur körperliche Leistungen, das heißt zum Beispiel Lebensmittel oder Elektrogeräte.⁷⁹

⁷⁸ Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 49 AEUV Rn. 16 ff.

⁷⁹ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen

Demgegenüber schützt die in den Art. 56 f. AEUV geregelte Dienstleistungsfreiheit nicht-körperliche Leistungen, so wie Rundfunksendungen im Fernsehen.⁸⁰

Die Kapitalverkehrsfreiheit aus Art. 63 ff. AEUV erfasst gesetzliche Zahlungsmittel, also zum Beispiel den Euro, die grenzüberschreitend transferiert werden. Also beispielsweise die Bezahlung eines Einkaufs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union per Banküberweisung.⁸¹

Union, 62. EL Juli 2017, Art. 34 AEUV Rn. 28.

⁸⁰ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 34 AEUV Rn. 45.

⁸¹ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 34 AEUV Rn. 44.

VIII. DIE INSTITUTIONEN

1. ALLGEMEINES

Die Hauptinstitutionen oder -organe der Europäischen Union sind in Art. 13 Absatz 1 EUV genannt. Das sind:

- das Europäische Parlament (speziell Art. 14 EUV, Sitz in Straßburg),
- der Europäische Rat (speziell Art. 15 EUV, Sitz in Brüssel),
- der Rat (speziell Art. 16 EUV, Sitz in Brüssel),
- die Europäische Kommission (speziell Art. 17 EUV, Sitz in Brüssel),
- der Gerichtshof der Europäischen Union

- (speziell Art. 19 EUV, Sitz in Luxemburg),
- die Europäische Zentralbank (speziell Art. 127 ff. AEUV, Sitz in Frankfurt am Main)
- und der Rechnungshof (speziell Art. 285 AEUV, Sitz in Luxemburg).

Die Hauptinstitutionen stehen gleichrangig nebeneinander, das heißt, dass keine der Institutionen einer anderen übergeordnet ist. Die Aufgaben, die Mitglieder der Institutionen und die jeweils geltenden Verfahrensregeln, also zum Beispiel Regelungen für die Wahl des Europäischen Parlaments, ergeben sich aus den Verträgen (EUV und AEUV).⁸²

⁸² Vgl. zu allem: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, 3. Auflage 2012, Art. 13 EUV Rn. 8 f.

Die Hauptinstitutionen werden von zahlreichen weiteren Einrichtungen unterstützt, die den Hauptinstitutionen zuarbeiten und sie bei ihrer Arbeit unterstützen.⁸³

2. EINZELNE INSTITUTIONEN

a. Der Europäische Rat

Der Europäische Rat legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen der Europäischen Union fest, Art. 15 Absatz 1 EUV. Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Ratspräsidenten, der den Europäischen Rat leitet und moderiert, zusammen, Art. 15 Absatz 2 Satz 1 EUV. Grundsätzlich tagt der Europäische Rat zweimal pro Halbjahr und trifft Entscheidungen im Konsens, also einstimmig, Art. 15 Absatz 3, 4 EUV. Ein Beispiel für eine Entscheidung des Europäischen Rats ist die Aufstellung von Leitlinien zum Umgang der Europäischen Union mit Großbritannien nach dem Brexit, in denen beispielsweise der Wunsch nach einer weiterhin engen Partnerschaft betont wird.⁸⁴

b. Das Europäische Parlament, der Rat, die Europäische Kommission

Das Europäische Parlament setzt sich aus von den Unionsbürgerinnen und -bürgern gewählten Abgeordneten zusammen und vertritt deren Interessen in der Europäischen Union, Art. 14

Absatz 2, 3 EUV. Die Wahlen zum Europäischen Parlament finden alle fünf Jahre statt, Art. 14 Absatz 3 EUV. Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln, Art. 16 Absatz 2 EUV. Die Europäische Kommission setzt sich aus Generaldirektionen zusammen, die für bestimmte Bereiche zuständig sind, zum Beispiel die Generaldirektion Wettbewerb für sämtliche Fragen rund um Zusammenschlüsse von Unternehmen oder wettbewerbsschädliches Verhalten von Unternehmen. In jeder Generaldirektion gibt es eine leitende EU-Kommissarin oder einen EU-Kommissar.⁸⁵ Die allgemeine Leitung führt der Kommissionspräsident aus, Art. 17 Absatz 6 EUV, aktuell Jean-Claude Juncker.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission wirken bei der ordentlichen Gesetzgebung (zum Beispiel beim Erlass von Verordnungen) in der Europäischen Union zusammen. Die Europäische Kommission ist die einzige Institution der Europäischen Union, die Vorschläge für ordentliche Gesetze machen kann (sogenannte Gesetzesinitiative).⁸⁶ Das Europäische Parlament und der Rat wirken dann in festgelegten Verfahren zusammen, um über den Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission zu beraten und ein Gesetz, also zum Beispiel eine Richtlinie, zu beschließen/zu verabschieden. Die Europäische Kommission und die Mit-

⁸³ Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, 3. Auflage 2012, Art. 13 EUV Rn. 3.

⁸⁴ Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) zum Rahmen für die künftigen Beziehungen der EU zum Vereinigten Königreich, 23. März 2018.

⁸⁵ https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/organisational-structure/how-commission-organised_de, Stand 26.03.2018, Stand 16:00 Uhr.

⁸⁶ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 17 EUV Rn. 50 ff.



gliedstaaten setzen diese Gesetze dann wiederum um.⁸⁷

Die Europäische Kommission hat zudem die Aufgabe, die Interessen der Europäischen Union nach Innen gegenüber den Mitgliedstaaten und nach Außen, also gegenüber Staaten, die nicht zur Europäischen Union gehören, zu vertreten. Sie sorgt für die Anwendung des Unionsrechts und leitet die Verwaltung der Europäischen Union, Art. 17 Absatz 1 EUV.⁸⁸

c. Der Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union setzt sich aus dem Gerichtshof, dem Gericht und den Fachgerichten zusammen, Art. 19 Absatz 1 Satz 1 EUV. Insofern ist die Bezeichnung „Gerichtshof“ missverständlich, da sie sowohl die Gesamteinstitution als auch einen Teil der Gesamteinstitution, nämlich das oberste Gericht der Europäischen Union, den sogenannten EuGH, bezeichnet.⁸⁹ Er überwacht die Einhaltung des Unionsrechts und bestimmt die Auslegung/Interpretation des Unionsrechts, sofern es aufgrund der hohen Abstraktheit des Rechts hierbei Unklarheiten gibt.⁹⁰ Die Verfahren, die vor dem Europäischen Gerichtshof stattfinden, und die Zuständigkeiten des EuGH, des Gerichts und der Fachgerichte werden durch Art. 19 EUV in Verbindung mit Art. 251 ff. AEUV bestimmt. Der

Gerichtshof der Europäischen Union kontrolliert nicht nur die Einhaltung der Verträge (EUV und AEUV), sondern ist auch Verwaltungs-, Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Sozial- und Strafgerichtsbarkeit der Europäischen Union.⁹¹

Der Gerichtshof der Europäischen Union kann grundsätzlich nur in den Bereichen verbindlich entscheiden, in denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zuständigkeit verliehen haben.⁹²

d. Die Europäische Zentralbank

aa. Allgemeines

Die Europäische Zentralbank soll vorrangig die Preisstabilität im Eurosystem gewährleisten. Das heißt, sie soll dafür sorgen, dass die Inflation (Geldentwertung) des Euro nicht zu stark ansteigt und damit die Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger nicht zu stark abnimmt.⁹³ Zwar bezieht sich Art. 127 AEUV nicht ausdrücklich auf das Eurosystem, das heißt die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die den Euro bereits eingeführt haben. Der Europäische Gesetzgeber ging jedoch davon aus, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Euro einführen würden.

bb. Die Währungsunion

Bislang haben erst 19 Mitgliedstaaten den Euro als gemeinsame Währung eingeführt und bilden

87 https://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de, Stand 27.03.2018, 11:00 Uhr.

88 https://europa.eu/european-union/about-eu/figures/administration_de, Stand 27.03.2018, 11:00 Uhr.

89 Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 19 EUV Rn. 16.

90 Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 19 EUV Rn. 20.

91 von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, Art. 19 EUV Rn. 12 f.; Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 19 EUV Rn. 4.

92 Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 19 EUV Rn. 19.

93 Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 127 AEUV Rn. 2 f.

damit die Europäische Währungsunion.⁹⁴ Die Währungsunion wurde 1999 von elf Staaten gegründet, unter ihnen Deutschland, und bis 2015 mit weiteren acht Staaten erweitert. Die Währungsunion soll durch eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geld- und Währungspolitik insbesondere die Preisstabilität, also den Wert des Euro, erhalten und gewährleisten. Zum Beitritt eines Mitgliedstaats zur Währungsunion muss dieser Mitgliedstaat bestimmte Kriterien erfüllen. So sollen Beitrittskandidaten zum Bei-

⁹⁴ <http://www.ecb.europa.eu/ecb/tasks/html/index.de.html>, Stand 27.03.2018, 12:00 Uhr.

spiel höchstens Schulden in Höhe von 3 % des Bruttoinlandsprodukts und nur eine geringe Inflationsrate haben.⁹⁵

e. Der Rechnungshof

Der Rechnungshof vertritt die Interessen der europäischen Steuerzahlerinnen und -zahler und prüft als unabhängige Stelle die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union.⁹⁶

⁹⁵ Vgl. zu allem: https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Bundesbank/Eurosystem/Europaeische_Waehrungsunion/europaeische_waehrungsunion.html, Stand 28.03.2018, 12:15 Uhr.

⁹⁶ https://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies/european-court-auditors_de, Stand 28.03.2018, 12:00 Uhr.

IX. RECHTSSCHUTZ DES EINZELNEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. GRUNDSATZ – VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

Grundsätzlich muss eine Einzelperson in der Europäischen Union zunächst Rechtsschutz bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten suchen. Diese müssen im Einzelfall auch eine Verletzung von Unionsrecht durch die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen. Die Behörden der Mitgliedstaaten führen nämlich in der Regel das Unionsrecht aus und wenden es dabei an, um die Institutionen der Europäischen Union zu entlasten.⁹⁷ Eine Folge dieser Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte ist das sogenann-

⁹⁷ von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, Art. 267 AEUV Rn. 2.

te Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV. Zwar wird dann vor dem nationalen Gericht ein Verhalten einer nationalen Behörde angegriffen.⁹⁸ Bestehen jedoch bei dem entscheidenden nationalen Gericht Zweifel darüber, wie eine Formulierung in den Verträgen (EUV und AEUV) gemeint ist oder ob das sekundäre Unionsrecht gültig ist, auf das es bei der Entscheidung des nationalen Gerichts ankommt, dann kann es dem Europäischen Gerichtshof dies als Frage vorlegen, Art. 267 Absatz 1, 2 AEUV. Denn nur der Europäische Gerichtshof kann verbindlich darüber entscheiden, wie die Verträge und das Unionsrecht zu verstehen sind und ob das

⁹⁸ von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, Art. 267 AEUV Rn. 9.



Unionsrecht gültig ist, damit das Unionsrecht nicht in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich verstanden und angewendet wird (einheitliche Rechtsanwendung).⁹⁹ Eine direkte Klage beim Europäischen Gerichtshof ist in der Regel also nicht möglich.

2. AUSNAHME – NICHTIGKEITSKLAGE

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt die Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263, 264 AEUV dar. Im Rahmen dieses Klageverfahrens kann der Einzelne den Gerichtshof der Europäischen Union unmittelbar anrufen, um die Gültigkeit eines Unionsrechtsakts (zum Beispiel einer Verordnung) prüfen zu lassen, ohne vorher vor den mitgliedstaatlichen Gerichten Klage zu erheben. Allerdings ist dies nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Es muss sich dabei im Unterschied zum Vorabentscheidungsverfahren insbesondere um eine Handlung eines Organs der Europäischen Union handeln, also zum Beispiel eine Handlung der Europäischen Kommission. Die Kläger müssen zudem Adressaten von Unionsrechtsakten sein, durch einen abstrakt generellen Rechtsakt (Rechtsnorm) oder einen drittgerichteten Rechtsakt qualifiziert – nämlich unmittelbar und individuell – betroffen sein oder unmittelbar durch einen Rechtsakt mit Verordnungsscharakter betroffen sein, Art. 263 Absatz 4 AEUV.¹⁰⁰ Diese Klageberechtigungen treten bei Privatpersonen nur selten ein. Ein Bei-

spiel ist der Bußgeldbescheid der Europäischen Kommission an ein Unternehmen, das sich wettbewerbswidrig verhalten hat.

Insgesamt spielt der direkte Individualrechtsschutz vor den Gerichten der Europäischen Union eine untergeordnete Rolle. Auch gegen die Verletzungen des Unionsrechts müssen in aller Regel die nationalen Gerichte angerufen werden, in Deutschland also vor allem die Verwaltungsgerichte, wenn es um Maßnahmen der deutschen Behörden geht.

⁹⁹ Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 267 AEUV Rn. 1.

¹⁰⁰ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 62. EL Juli 2017, Art. 263 AEUV Rn. 56.

DAS EUROPE DIRECT-INFORMATIONSNETZWERK DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Das Europe Direct-Informationsnetzwerk der Europäischen Kommission besteht derzeit aus 430 Informationszentren. Die Zentren werden von der EU-Kommission finanziell unterstützt. Die Stadt Duisburg ist seit 2007 Träger eines EUROPE DIRECT – Informationszentrums (EDIC) mit der offiziellen Bezeichnung „EUROPE DIRECT EU-Bürgerservice der Stadt Duisburg“. Die EDICs sind lokale Verbindungsbüros zur europäischen Ebene. Die EU-Kommission und das EU-Parlament betrachten die Zentren als lokale/regionale Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger, die über alle Eurothemen informieren und beraten. Ihr Know-how wird von Teilen der Stadtverwaltung, Schulen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen insbesondere für die Planung, Organisation und Umsetzung von Veranstaltungen, Aktionen oder Schulungen häufig nachgefragt und genutzt. Ziel der EDICs ist die europapolitische Bewusstseinsbildung der Zivilgesellschaft aber auch von Multiplikatoren wie die Kommunalverwaltung und der Kommunalpolitik. Zudem stärkt das EDIC in Duisburg insbesondere die Kooperation zwischen der Stadt Duisburg sowie der Universität Duisburg-Essen. Es unterstützt den Bereich der schulischen Bildung am Standort und fördert eine internationale sowie ausbildungsfreundliche Verwaltung.

Seit 2007 hat Europe Direct Duisburg mehrere hundert Veranstaltungen, Aktionen und Projekte zu den unterschiedlichsten Themen durchgeführt. Dabei handelte es sich u.a. um Podiumsdiskussionen, Veranstaltungen/Konferenzen im World-Cafe-Format, Exkursionen zu den Europäischen Institutionen, Planspielformate mit Schulen und Dialogformate im Freien. Über die Einbindung unterschiedlichster Organisationen der Duisburger Stadtgesellschaft und der Stadtverwaltung hat das EDIC wesentlich zu einer regionalen Vernetzung zivilgesellschaftlicher Institutionen für den kommunalen Europabereich beigetragen. Grundsätzlich werden alle Maßnahmen und Projekte des EDIC in Kooperation mit unterschiedlichen, europarelevanten Akteuren vor Ort durchgeführt. Bspw. führt das EDIC gemeinsam mit der Universität Duisburg-Essen europapolitische Planspiele an Schulen durch. Mit dem Umweltamt der Stadt Duisburg bestreitet das EDIC seit vielen Jahre die Eröffnung der Duisburger Umwelttage und mit der Volkshochschule Duisburg Exkursionen zu den EU-Institutionen nach Brüssel.

Erfolgsfaktor der Einrichtung ist der partnerschaftliche Ansatz. Seit seinem Bestehen hat sich das Partnernetzwerk des EDIC stetig erweitert. Die Zahl der Kooperationspartner aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung und Zivilgesellschaft beläuft sich mittlerweile auf über 50 Institutionen in Duisburg, NRW und dem grenzübergreifenden Raum der Euregio Rhein-Waal. Im Zuge der neuen Förderphase 2018-2020 hat sich der Zuständigkeitsbereich von Europe Direct Duisburg auch auf die Kreise Wesel und Kleve ausgeweitet. Diese geographische Ausweitung erfolgte insbesondere auch mit Blick auf die Durchführung grenzübergreifender Maßnahmen in Kooperation mit der Euregio Rhein-Waal oder dem Europe Direct-Informationszentrum Nijmegen. Grundsätzlich können alle zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, Schulen oder Stadtverwaltungen in Duisburg, sowie der Kreise Wesel und Kleve zur Konzipierung und Durchführung europapolitischer Veranstaltungen Kontakt zu Europe Direct Duisburg aufnehmen (https://www2.duisburg.de/micro2/europe_direct/).



Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission und der Stadt Duisburg.

